

| LSBs nach Bundesland | Fassung der Verordnung | Vereinsbasiertes Sporttreiben gemäß bundeseinheitlicher Regelung berücksichtigt | Leistungssport | Hallensport | Schwimmbäder | Schulaport | Wiedereröffnung von Fitnessstudios | Durchführung von Geläuferspielen gemäß bundeseinheitlicher Regelung berücksichtigt | Weitere Maßnahmen | Anmerkungen |
|-----------------------------------|---|--|--|--|--|--|--|---|--|--|
| Baden-Württemberg | Corona-Verordnung vom 16. Mai gültig ab 18. Mai Corona-Verordnung Sportstätten vom 10. Mai gültig ab 11. Mai | Freizeit-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt dürfen wieder den Betrieb aufnehmen, etwa Tennis, Golf, Bogenschießen etc. Freizeit-Sport mit Tieren ist wieder möglich, etwa Reitanlagen und Hundeschulen. Sportboothallen können wieder den Betrieb aufnehmen. Luftsport ist wieder möglich. Dokumentationspflicht der Teilnehmenden | Ab 11. April: Training unter Auflagen möglich Siehe https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/verordnung-fuer-prof-und-sportler-sportler-in-baden-wuerttemberg-titt-in-kraft | ab 2. Juni: Öffnung von Sportanlagen und Sportstätten (auch innerhalb geschlossener Räume, wie etwa Fitnessstudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, sofern durch Rechtsverordnung zugelassen). Es gelten auch hier besondere Auflagen, die zu beachten sind (die Auflagen werden hier zeitnah veröffentlicht). | ab 2. Juni: Öffnung von Schwimm- und Hallenbädern, allerdings nur zum Zweck der Durchführung von Schwimmkursen. Ein Freizeit- Breitensport-Badebetrieb ist zunächst weiter nicht möglich. | Schulen öffnen schrittweise, es werden lediglich Kernfächer unterrichtet, also kein Sport. Auch außerschulische Kooperationspartner und FSJ Sport und Schule können bis min. Sommerferien keine Angebote unterbreiten. | an Pfingsten geplant | Regelung nicht erkennbar umgesetzt | LSB im Austausch mit Landesbehörden, um schnellstmögliche Wiederaufnahme des allgemeinen Trainingsbetriebes zu erwirken. Siehe unsere PM vom 23.04.2020: https://www.lsbw.de/oeffnung_sport_1/ | |
| Bayern | Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahme rverordnung vom 14.5. gültig ab 18. Mai | Kontaktfreier Individualsport mit Abstand (z.B. Tennis, Leichtathletik, Golf, Segeln, Reiten (auch in der Halle) oder Flugsport) wieder zugelassen | unter Auflagen erlaubt | Schrittweise Wiederaufnahme des Sports im Freien, Hallensport derzeit noch nicht ermöglicht. | geschlossen | Derzeit kein Schulsport virtuelles Angebot "Fit mit Felix" | Derzeit noch nicht absehbar | Der Spiel- und Wettkampfbetrieb der 1. und 2. Fußball-Bundesliga ist in Sportstätten unter freiem Himmel zulässig ohne Zuschauer, mit geeigneten Vorkehrungen, mit Schutz- und Hygienekonzept (ab 18. Mai) | LSB in Abstimmung über schrittweise Wiederaufnahme des Sporttreibens - Anfang Mai erste Öffnungen möglich sein. | |
| Berlin | SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 12. Mai | Übungs- und Lehrbetrieb der Sportorganisationen auf Sportanlagen im Freien unter Auflagen erlaubt (bis zu 8 Personen) Der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten im Freien ist ab dem 25. Mai 2020 zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, welches vorab von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wurde. b) Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf Tierwohl zwingend erforderlich ist. | Verbot von Betrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Saunen, Dampfbädern, Sonnenstudios, Solarien u. ä. Ausnahmen von Untersagung in besonders begründeten Einzelfällen für: a) Trainingsbetrieb von Kaderathletinnen und -athleten an Bundesstützpunkten bzw. Paralympischen Stützpunkten in Vorbereitung auf nationale und internationale Wettkämpfe, wenn beantragte Trainingseinheiten für Vorbereitung zwingend erforderlich sind, b) Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf Tierwohl zwingend erforderlich ist, c) Trainingsbetrieb von Bundesligateams und Profisportlern und -sportlerinnen. | Ankündigung des Senats vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens schrittweise Öffnung zu prüfen | Strand- und Freibäder ab 25. Mai. Die jeweiligen Betreiber haben vor der Öffnung mit einem Nutzungs- und Hygienekonzept die Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung einzuholen, welche bei ihrer Entscheidung das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen hat. | Regelungen über Sport als Unterrichtsfach der öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen gehen dieser Regelung vor. aktuell nur Schulsport in Bezug auf Abprüfungen (im Freien) Bewegte Pause ausbauen LSB hat bei Schulsportin auf hingewiesen, dass der erarbeitete Kriterienkatalog auch auf Schulsport anwendbar ist und für Einbeziehung des Sports nicht nur ins „Homeschooling“, sondern auch in wieder beginnenden Schulbetrieb geworden. | Derzeit nicht angedacht | Von der Untersagung nach Absatz 1 ausgenommen sind Sportveranstaltungen im Profisport, wenn der Austragungsort räumlich begrenzt ist, eine Kontrolle des Zugangs zum Austragungsort gewährleistet ist und keine Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen werden. Veranstaltungen nach Satz 1 bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung, welche bei ihrer Entscheidung über die Vergabe der Sportanlage zur Nutzung für Veranstaltungen im Sinne der Sätze 1 und 2 obliegt den zuständigen Vergabestellen. Die Regelungen der Großveranstaltungsverbotsverordnung – vom 21. April 2020 in der Fassung vom 28. April 2020 bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Sportveranstaltungen im Profisport, welche nicht auf Sportanlagen im Sinne des Absatzes 1 stattfinden, entsprechend. | 10-Punkte-Kriterienliste des LSB, welche Rahmenbedingungen für Nutzung von Sportanlagen unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften vorgeben kann. Kriterien können sowohl für Sportplätze im Freien als auch für Sporthallen angewendet werden. Liste kann an Entwicklungen laufend angepasst werden. Zudem LSB-Konzepte, wie schrittweise Wiederaufnahme des Spiel-, Sport- und Trainingsbetriebs in einzelnen Sportarten unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Rechtsverordnungen gelten können. | LSB Berlin setzt sich in politischer und öffentlicher Diskussion mit zwei zentralen Argumenten für stufenweise Öffnung der Sportanlagen ein: 1. Kinder und Jugendliche aus sozial schwächeren Familien und beeinträchtigten Verhältnissen leiden mit am meisten unter den Einschränkungen und brauchen dringend Bewegungsangebote, gerade auch unter Anleitung. 2. Gerade im Vereinsport ist unter Anleitung unserer qualifizierten Übungsleiterinnen und Übungsleiter in kontrolliertes Sporttreiben möglich ist. Das hilft auch dabei, Ansteckungsrisiken zu minimieren. |
| Brandenburg | SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Mai gültig ab: 15.5. | Auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien darf wieder trainiert werden, allerdings ausschließlich kontaktlos und unter Einhaltung der Vorgaben. | Trainingsbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler und der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes- oder Landesstützpunkten oder an den Olympiastützpunkten grundsätzlich erlaubt. | in vereinsigen Sportstätten möglich mit Ausnahmegenehmigung | unter freiem Himmel erlaubt ab Mitte Juni Freibäder (laut Stahmann im Sportausschuss) | Derzeit in den Unterrichts-vorkehrungen nur minimal berücksichtigt – separate Regelungen in Landkreisen schulische Bewegungsangebote ausdrücklich erlaubt | keine Kenntnis | Priorität hat die Aufnahme des Trainingsbetriebes, langsame Anpassung von Gruppenstärken | | |
| Bremen | Allgemeinverfügung zur Öffnung von Freizeitsportanlagen für den Publikumsverkehr vom 12.5. gültig ab 13.5. | Freizeit-Sport unter Einhaltung der Maßgaben, insbesondere für bestimmte aufgelistete Sportarten min. 10qm pro Person | Keine Sonderregelung vorhanden, Bremen hat nur einen Bundesstützpunkt der aktuell nicht trainiert. | weiterhin untersagt | ab Mitte Juni Freibäder (laut Stahmann im Sportausschuss) | Aktuell kein Schulsport | Steht aktuell nicht zur Diskussion | die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Spielbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, 2. Kindeswohl im Sport – Wie in welcher Form sollen Kinder und Jugendliche wieder in den organisierten Sport integriert werden? Werden Kinder und Jugendliche bevorzugt berücksichtigt? 3. Gemeinnützigkeitsrecht – Perspektive: Bildung von Rücklagen in Fällen von höherer Gewalt? | | |
| Hamburg | Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. April, 6. Fassung vom 12.5. gültig ab 18. Mai | Öffnung zur Ausübung von Individual- und Mannschaftssport im Freien unter Auflagen, keine Begrenzung der TN-Zahl, sofern Abstand eingehalten wird. Sportkurse und -schulungen im Freien und Ansammlungen von Personen auf öffentlichen und privaten Sportanlagen sind ebenfalls erlaubt, wenn sie der gemeinsamen Sportausübung dienen. Vermietung von Sportgeräten erlaubt. Aufforderung zur Erstellung von Schutzkonzepten | OSP-Betrieb Hamburg / Schleswig-Holstein mit Einschränkungen freigegeben. | Belang keine festgelegte Position des Senats bekannt. HSB-Vorschlag liegt Landessportamt vor. Öffnung für den „Outdoor-Sport“ geplant in der ersten Maiwoche | derzeit nicht bekannt | derzeit nicht bekannt | Belang keine festgelegte Position des Senats bekannt. HSB-Vorschlag liegt Landessportamt vor. | 2. | | |

| | | | | | | | | | |
|------------------------|--|---|---|--|--------------------------------------|--|--|--|---|
| Hessen | 12.5 Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gültig ab: 13.5. | ja mit Hygieneregeln: Kontaktfreie Bewegung, Mindestabstand von 1,5 Metern, Umkleidekabinen, Duschen- und Wuschlräume bleiben geschlossen, Zutritt nur unter Vermeidung von Warteschlangen, Risikogruppen müssen besonders geschützt werden. | ja, mit entsprechenden Konzepten Bundeskader (OK, PK, EK, NK 1 sowie paralympische Bundeskader (PAK, FK, PK, TK, HK) an Bundes- und Landesstützpunkten, Profimannschaften (enge Auslegung), selbstständige vereins- oder verbandsungebundene Profisportler*innen (Vollzeitfähigkeit) | ja mit Einschränkungen (u.a. Mindestabstand, Hygiene) | untersagt | bisher kein Schulsport LSB-Positionspapier vom 8. Mai | ab 15.5. mit Hygienekonzept | der Veranstalter geeignete Vorkehrungen trifft, damit im unmittelbaren Umfeld der Sportstätte keine Veranstaltung oder unautorisierte Versammlung stattfindet und sich auch keine sonstige Ansammlung von Personen bildet, denen der Zutritt nach Nr. 1 nicht gestattet ist, | LSB-Gespräche mit Landesregierung |
| Mecklenburg-Vorpommern | Corona-Übergangs-LVO MV vom 8.5. (plus 1. Änderungs-VO vom 13.5.) gültig ab dem 11. Mai | Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportboothäfen ist untersagt. Dies gilt nicht für die Ausübung von Individualsport, Sport zu zweit und ab dem 11. Mai 2020 für das sportliche Training auf Sportanlagen in Freizeit- und Breitensport, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern sichergestellt werden kann. Wassersport ist für Eigentümer von Wasserfahrzeugen ausdrücklich erlaubt (inklusive Recht auf Reise nach M-V für Bootseigner mit Liegeplatz) | Athlet*innen des DOSB und DBS mit dem Status Bundeskader sowie Spitzensportler*innen, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen abweichend vom Verbot des Sportbetriebes öffentliche und private Sportanlagen zu Trainingszwecken nutzen. Für diesen Personenkreis kann der Zugang zu ausgewählten Sportanlagen unter Einhaltung der Abstandsregelungen und Hygienevorschriften durch die zuständigen Behörden zugelassen werden. | weiterhin untersagt | | nicht berücksichtigt bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebes einzelner Jahrgangsstufen | keine Kenntnis | 3. | |
| Niedersachsen | Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 gültig ab: 11. Mai | Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien zur Ausübung von kontaktfreiem Sport unter Voraussetzungen erlaubt | Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings durch Sportlerinnen und Sportler des Spitzensports, deren Trainerinnen, Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie durch Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals zulässig | | | Nach aktuellem Stand auch nach schriftlicher Wiederaufnahme des Schulbetriebes untersagt. Ausnahme: sportpraktische Abiturprüfung Sportjugend im LSB Nds hat sich in Stellungnahme klar gegen diese Regelung ausgesprochen. | Sollte unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln mit konkreten Vorgaben er-möglicht werden | ein Schutz- und Hygienekonzept des Ligabetreibers zur Minimierung des Infektionsrisikos der obersten Landesgesundheitsbehörde vorgelegt wurde und beachtet wird. | LSB in Abstimmung mit Landesbehörden, wie schrittweise Wiederaufnahme des Vereinsports unter Einhaltung der notwendigen Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen im Mai gelingen kann, auf Grundlage der Exit-Strategie des DOSB und der Spitzensportverbände. |
| Nordrhein-Westfalen | Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO vom 11.5. gültig ab 16.5. | Untersagt sind der nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb. Ausnahme Tanzen: bei Beschränkung auf einen festen Tanzpartner | ausgenommen vom Verbot sind: das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten sowie das Training von Berufssportlerinnen und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen | zulässig | Freibäder voraussichtlich ab 20. Mai | ausdrücklich vom Verbot ausgenommen | zulässig | Wettbewerbe in Profiligen, soweit die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen, 2. im Hinblick auf die zur Zucht erforderlichen Leistungs-nachweise Pferdenennen, wenn auf der Remanlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind. | Keine Pläne des Landes bekannt. Umsetzung der SMK-Linie vom 20.04.20 in Vorbereitung |
| Rheinland-Pfalz | Siebente Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 15. Mai gültig ab dem 18. Mai | Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport und Leistungssport im Freien ist zulässig bei Einhaltung der Vorgaben | Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie Sportstätten zu Trainingszwecken des Spitzensports und Profisports zulässig für olympische und paralympische Bundeskaderathlet*innen (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) 2.Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten, 3.wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus | Wiederaufnahme im Freien ist bereits teilweise erfolgt; im Bereich des Hallensports ist Wiederaufnahme nur zu Trainingszwecken des Spitzensports und Profisports zulässig. | nicht zulässig | LSB hat beim Bildungsministerium des Landes nachgefragt und noch keine Antwort bekommen. | weiterhin geschlossen | Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH ermittelten Konzepts (Version 2 vom 1. Mai 2020), das auf deren Internetseite veröffentlicht ist, für Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden. | |
| Saarland | Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020 gültig ab: 18.5. | Der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb sowie der Betrieb von Tanzschulen kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden: Einhaltung der Beschränkungen nach § 1, Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu 5 Personen, bei denen das Training des Einzelnen im Vordergrund steht, kontaktfreie Durchführung, konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten, keine Nutzung von Umkleidekabinen, keine Nutzung der Nassbereiche, Öffnung von gesonderten WC-Anlagen möglich, Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen, keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten, keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und keine Zuschauer. | Der Betrieb zu Trainingszwecken des Berufsports ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Satz 2 Nummer 4 bis 11 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden. Trainingseinheiten dürfen ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von bis zu 5 Personen erfolgen. Nach Maßgabe des Absatzes 11 können im begründeten Einzelfall auch Ausnahmen zum Betrieb und zur Nutzung für Sportstätten zum Training von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders und des Perspektivkaders durch die zuständige Ortspolizeibehörde erteilt werden. Die Ausnahmen müssen in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Die Ausnahme genehmigung kann zeitlich befristet werden. | zulässig (Auflagen identisch zu Freiluft) | | Schulbetrieb soll mit Abiturklassen am 4. Mai starten. Für sportpraktische Prüfungen sind Termine festgelegt, jedoch keine Möglichkeiten eines Trainings im Schulsport besannt. | keine Informationen | Regelung nicht erkennbar umgesetzt Aussage MP: Pro Geisterspiele, aber keine schriftliche Bestätigung | keine Pläne des Landes bekannt LSVS-Anfrage beim Innenministerium: Was ist mit Sportern, die bei der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder der Polizei sind? Was ist mit Berufssportlern, deren Verein kein eigenes Trainingsgelände hat. Wie z.B. die Tischtennisspieler des 1. FC5? Was ist mit ausländischen Berufsportlern, die zur Zeit hier in Saarbrücken sind? Z.B. Tischtennisspieler? |

| | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|--|--|---|---|---|--------------|---|
| <p>Sachsen</p> | <p>Corona-Schutz-Verordnung vom 12.5. gültig ab: 15.5.</p> | <p>Nutzung von Außensportstätten unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie Hygienevorschriften erlaubt Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen erlaubt</p> | <p>erlaubt für Sportlerinnen und Sportler, für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und Nachwuchskader 2) des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenskader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören, unter Beachtung der Hygieneregeln Dies gilt auch für die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen dieser Sportlerinnen und Sportler.</p> | <p>ohne Publikum erlaubt</p> | <p>Freibäder sofern ein genehmigtes Hygienekonzept vorliegt</p> | <p>Findet bis auf Weiteres nicht statt Ausnahme: Vorbereitung und Durchführung der sportpraktischen Prüfungsteile der Abitur- und Abschlussprüfungen</p> | <p>erlaubt</p> | <p>Wettkämpfe im Spitzensport zulässig</p> | <p>keine</p> | |
| <p>Sachsen-Anhalt</p> | <p>Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 4. Mai (ersichtlich Änderungen vom 12. Mai) gültig ab: 4.5.</p> | <p>Sportbetrieb im Freien unter Auflagen erlaubt Rehabilitationsport, Yoga- und andere Präventionskurse ausdrücklich untersagt</p> | <p>durch schriftliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes insbesondere Ausnahmen zugelassen werden, für: 1. den Sportbetrieb von Kaderathletinnen und -athleten, wenn die beteiligten Trainingseinheiten für die Vorbereitung der Olympischen und Paralympischen Sommer- und Winterspiele 2021 und 2022 zwingend erforderlich sind, 2. den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist.</p> | <p>Sport im Freien und max. zu zweit möglich</p> | | <p>im Rahmen der Auflagen und in Kleingruppen möglich für die Jahrgänge, die für Schulen freigegeben sind. Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen an den Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport zulässig</p> | <p>Erst zu einem späteren Zeitpunkt</p> | <p>Regelung nicht erkennbar umgesetzt</p> | | |
| <p>Schleswig-Holstein</p> | <p>Ersatzverordnung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwV) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 16.5. gültig ab: 18.5.</p> | <p>Für die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gelten abweichend von §§ 3 und 5 folgende Voraussetzungen: das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist einzuhalten; das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 gilt nicht; bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten; soweit der Sport in Sportanlagen ausgeübt wird, haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt; Wettkämpfe dürfen nicht veranstaltet werden; sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Sammelumkleiden, Duschräume, Saunen und Wellnessbereiche mit Ausnahme von Toiletten, sind zu schließen; vom Deutschen Olympischen Sportbund oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.</p> | <p>Zuständige Behörde kann für Nutzung von Sportanlagen durch Berufssportler/innen sowie durch Kaderathlet/innen sowie deren Trainer/innen zur Vorbereitung auf die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2021 Ausnahmen unter der Bedingung zulassen, dass individuelles Hygienekonzept umgesetzt und Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmeregelung zu informieren.</p> | <p>Sofern der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, hat der Betreiber oder Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Er hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben.</p> | <p>Der Betrieb von Schwimm-, Frei- und Spaßbädern ist untersagt.</p> | <p>bisher keine Freigabe</p> | <p>Bisher nicht vorgesehen</p> | <p>Für Spiele der ersten und zweiten Fußballbundesliga gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht, wenn der ausrichtende Verein die Vorgaben des Konzepts der Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetrieb der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH beachtet. Das für Sport zuständige Ministerium kann auf Antrag den Spielbetrieb oder Wettkämpfe für andere Sportarten zulassen, soweit der Veranstalter die Einhaltung eines vergleichbaren Hygienekonzepts gewährleistet und insbesondere Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen werden.</p> | | |
| <p>Thüringen</p> | <p>SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 12. Mai 2020 gültig ab: 13. Mai</p> | <p>organisierter Sportbetrieb im Breiten-, Gesundheits-, Reha- sowie Leistungssport auf und in allen nicht öffentlichen und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und Schutzvorschriften und unter Beachtung des Konzeptes des für Sportpolitik zuständigen Ministeriums möglich und bei Vorhaltung eines Infektionsschutzkonzeptes. Lehrgänge für die Aus- und Fortbildung, Arbeitseinsätze auf oder in Sportanlagen sowie Vereins- oder Verbandversammlungen möglich</p> | <p>Ausnahmegenehmigungen für Kaderathleten sind nicht mehr erforderlich.</p> | <p>Beim organisierten Sportbetrieb ist der Hallensport mit eingeschlossen. Sonstiger Vereinsport, Fitnessstudios, Sporteinrichtungen in geschlossenen Räumen können ab 1. Juni 2020 öffnen.</p> | <p>Ab dem 1. Juni 2020 können Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Badesäen, sowie jeweils unter freiem Himmel, öffnen. Geschlossen bleiben Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder in geschlossenen Räumen.</p> | <p>In reduzierter Form im Freien ohne Umkleiden, Erlebnis für Vorbereitung und Durchführung der sportpraktischen Prüfungen zum Erwerb des Realschulabschlusses sowie zur Aufnahmeprüfung an den Spezialgymnasien für Sport Neue Regelungen ab 18.05.2020 erwartet</p> | <p>ab 1. Juni</p> | <p>Regelung nicht erkennbar umgesetzt</p> | <p>keine</p> | <p>Es fehlen bislang Aussagen zum Komplex „Aus- und Fortbildung“ im Ehrenamt sowie Möglichkeit, in eigenen oder gemieteten Sportanlagen Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen durchführen zu können. Letztere werden zum Teil mit Verweis auf Stilllegung des Sportbetriebs untersagt, obwohl diese bei Beauftragung durch Firmen möglich sind. Klare Regelung zur Zulässigkeit oder nur eingeschränkter Zulässigkeit (ggf. Gruppengröße) von organisiertem Sport/Vereinsport in öffentlichen Raum fehlt.</p> |